

## Richtlinien zur Urlaubsregelung

Gemäss § 21 dem Gesetz über die Volksschulbildung sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sind ausserdem berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen. Die entsprechende Verordnung unterscheidet zwischen unvorhersehbaren Abwesenheiten und vorhersehbaren Dispensationen vom Unterricht.

Art	Beschreibung	Meldung / Fristen
<p><b>Unvorhersehbare Abwesenheiten</b></p>	<p>Unvorhersehbare, unvermeidliche Abwesenheiten (Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren)</p>	<p>Sofortige Meldung an die zuständige Lehrperson unter Angabe des Grundes.</p> <p>Abwesenheiten, welche nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen nicht genügt, gelten als unentschuldigte Absenz.</p>
<p><b>Vorhersehbare Dispensationen</b></p> <p><b>Urlaube bis 3 Tage</b> <b>Urlaube ab 4 Tagen</b></p>	<p>Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Urlaub wird beispielsweise erteilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an wichtigen Familienanlässen</li> <li>- Dringlichen Arzt- oder Zahnarztbesuchen, wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist</li> <li>- Teilnahme an Wettkämpfen, soweit dafür eine Qualifikation zu bestehen war</li> <li>- Berufsberatung, Schnupperlehre und Vorstellungsgespräche, wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist.</li> </ul> <p>Wichtig: Länger dauernde Urlaube sollen die Ausnahme bleiben und in ihrer Begründung eine Einmaligkeit beinhalten. Die Schule Buttisholz gewährt an der Primar- und Sekundarschule in der Regel insgesamt maximal acht Kalenderwochen Urlaub während der ganzen Schulzeit.</p>	<p><b>Urlaube bis 3 Tage</b> Meldung mittels Urlaubs-Antragsformular</p> <p>Einreichungsfrist: mindestens eine Woche vor dem Bezug</p> <p><b>Urlaube ab 4 Tagen</b> Schriftliches, begründetes Gesuch an die Schulleitung</p> <p>Einreichungsfrist: mindestens einen Monat vor dem Bezug</p> <p>Wichtig: Die Urlaube können nur in ganzen Tagen bezogen werden (unabhängig vom Stundenplan der/des Lernenden).</p>

<p><b>Joker-Halbtage</b></p>	<p>Joker-Halbtage sind von begründeten Dispensationsgesuchen zu unterscheiden. Unter Joker-Halbtagen versteht man das Fernbleiben vom Unterricht ohne Angabe von Gründen.</p> <p>Jede Lernende, jeder Lernender kann höchstens vier Halbtage pro Schuljahr als Joker-Halbtage beziehen.</p> <p>Wichtig: In der ersten und in den beiden letzten Schulwochen dürfen keine Joker-Halbtage bezogen werden. Nicht bezogene Joker-Halbtage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.</p>	<p>Meldung mittels Meldeblatt</p> <p>Einreichungsfrist: mindestens eine Woche vor dem Bezug</p>
------------------------------	--	---

### Allgemeines

- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in Verantwortung und Aufsicht der Erziehungsberechtigten nachgearbeitet werden. Verpasste Prüfungen und Tests müssen ausnahmslos nachgeholt werden.
- Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Urlaubsregelung verstossen, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3000.- aussprechen.

Diese Urlaubsregelung tritt ab 01.08.2022 in Kraft.

Buttisholz, 27.06.2022

Bildungskommission Buttisholz

Andreas Hollenstein

Präsident Bildungskommission

Monika Burger

Aktuarin